



**Der Beauftragte
für das Land Schleswig-Holstein**
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-50
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses
Claus Christian Claussen
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landeskirchlicher Beauftragter

LKBSH Dr. Wilko Teifke
Durchwahl +49 431 9797-630
Fax
E-Mail wilko.teifke@lkbsh.nordkirche.de

Unser Zeichen
Datum Kiel, 1. August 2024

Per E-Mail an wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3527**

**Stellungnahme der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz –
LöffZG)**

Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 20/2133

Sehr geehrter Vorsitzender Claussen, sehr geehrte Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum obigen Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Die Nordkirche ist mit ihrem flächendeckenden Netz von Gemeinden und Einrichtungen in Schleswig-Holstein präsent. Dies gilt vor allem für den ländlichen Raum, für dessen Entwicklung sich auch die Nordkirche verpflichtet fühlt. Deshalb sind uns die Herausforderungen des ländlichen Raums durch die eigenen notwendigen Strukturveränderungen des kirchlichen Lebens vor Ort vertraut.

Vor diesem Hintergrund sind die Entwicklungen in der Versorgung im ländlichen Raum durch digitalisierte Kleinstsupermärkte grundsätzlich zu begrüßen. Insofern ist dem ersten Absatz in der Begründung des Gesetzesentwurfs vollumfänglich zuzustimmen. Nur folgt daraus nicht, dass die Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums notwendigerweise einen Eingriff in den verfassungsrechtlichen Schutz des Sonntags rechtfertigt.

Der Sonntag hat für uns vor dem Hintergrund des biblischen Zeugnisses, christlichen Glaubens und christlicher Tradition eine besondere Bedeutung und der verfassungsrechtlich verankerte Schutz des arbeitsfreien Sonntags ist uns ein zentrales Anliegen. Der freie Sonntag sichert, dass möglichst viele Menschen gemeinsam frei haben können und ist deshalb sowohl ein individuelles Recht als auch die Voraussetzung für ein gemeinschaftliches Miteinander in allen Bereichen der Gesellschaft und somit ein hohes gesellschaftliches Gut.

Mit ihrem Engagement für eine Kultur des freien Sonntags tragen die Kirche zugleich Mitverantwortung für das gesellschaftliche Zusammenleben. Es dient der Gesellschaft im Ganzen, wenn die Kirchen nachdrücklich für den Schutz des Sonntags als einer Unterbrechung der Werktage eintreten.

Die Kirchen setzen sich dabei bewusst für eine plurale Sonntagskultur ein. Unabhängig von religiösen Prägungen und Vollzügen ist es unser Anliegen, vielfältige Alternativen zur werktätigen Geschäftigkeit zur Geltung kommen zu lassen.

Wichtig ist aus unserer Sicht der Schutz des Sonntages für die Menschen. Deshalb ist vor allem auf zwei Kriterien besonders zu achten, um unter Beachtung des für den Sonntagsschutz zentralen Regel-Ausnahme-Verhältnisses punktuelle Öffnungen am Sonntag zulassen zu können.

- 1.) Sonn- und Feiertage sind Tage der Arbeitsruhe. Es muss daher gewährleistet sein, dass durch die Gesetzesänderung kein Personal eingesetzt werden muss. Dies ist zwar im Entwurf des Gesetzes auch so vorgesehen. Doch ist es nicht überzeugend, dass tatsächlich kein weiteres Personal benötigt wird, um in Notfallsituationen Störungen des vollautomatisierten Betriebs zu beheben. Gerade die Überwachung und gegebenenfalls ein notwendiges Eingreifen vor Ort, wenn die digitalisierten Bezahl- oder Öffnungssysteme ausfallen, lässt darauf schließen, dass es nicht ganz ohne Personaleinsatz an Sonn- und Feiertagen auskommen wird. Aus unserer Sicht bräuchte es zumindest eine sinnvolle Beschränkung auf kleine Verkaufsstellen, deren Größe rechtssicher definiert wird, um zu gewährleisten, dass die Arbeitsruhe an Sonntagen nicht weiter eingeschränkt wird.
- 2.) Als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung unterscheiden sich Sonn- und Feiertage von Werktagen. Deshalb ist bei allen Ausnahmen von der gesetzlich vorgeschriebenen Schließung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen darauf zu achten, dass sich der wahrnehmbare Charakter dieser Tage vom werktäglichen Gepräge unterscheidet. Die Öffnungen sollten also nicht dazu führen, dass durch eine erhöhte Nachfrage der Publikumsverkehr ansteigt und es zu einer übermäßigen Verkehrsbelastung kommt. So ist aus dem Entwurf nicht ersichtlich, wie sich die Öffnungen in sinnvoller Weise beschränken lassen, ohne den Charakter der Feiertage zu beeinträchtigen.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf formulierten Einschränkungen der Öffnung von vollautomatisierten Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs und das Versprechen, kein Verkaufspersonal an den betreffenden Tagen einzusetzen, reichen nach unserer Einschätzung keineswegs aus, um dem verfassungsrechtlichen Schutz dieser Tage gerecht zu werden. Deshalb lehnt die Nordkirche eine Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes in dieser Form ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilko Teifke